

AOK-Patientenpass

Der FACHARZT ist nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 lit. i) des Vertrages zur Befüllung eines elektronischen AOK-Patientenpasses auf Wunsch und bei Einverständnis des eingeschriebenen Versicherten und soweit die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, verpflichtet.

Abschnitt I: ELEKTRONISCHER AOK-PATIENTENPASS

I. Elektronischer Patientenpass

- (1) Die AOK bietet allen HzV-Versicherten, also auch den in das AOK-FacharztProgramm Kardiologie eingeschriebenen Versicherten, auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Nutzung eines persönlichen elektronischen Patientenpasses an.
- (2) Die AOK Baden-Württemberg informiert die HzV-Versicherten über die Nutzungsmöglichkeit eines elektronischen Patientenpasses.
- (3) Der FACHARZT informiert den eingeschriebenen Versicherten über die Vorteile eines elektronischen Patientenpasses.
- (4) Für einen eingeschriebenen Versicherten, der einen elektronischen Patientenpass führt, ist der FACHARZT auf Wunsch des eingeschriebenen Versicherten verpflichtet, medizinisch wesentliche Befunde und Berichte sowie weitere relevante Informationen elektronisch in den Patientenpass einzustellen, soweit dies technisch möglich ist.
- (5) Sofern eingeschriebene Versicherte von ihrem bisherigen Arzt oder gewählten HAUSARZT oder FACHARZT bereits einen papiergebundenen Patientenpass erhalten haben, kann dieser weitergeführt werden. Die Anlage eines elektronischen Patientenpasses soll angestrebt werden.

Abschnitt II: FUNKTIONALITÄTEN DES AOK-PATIENTENPASSES

I. Funktionalitäten des AOK-Patientenpasses sind insbesondere:

- Basisnotfalldatensatz (nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: Gematik-Notfalldatensatz);
- Dokumentenverwaltung;

- Dokumentation von Medikamenten mit der Möglichkeit der Prüfung auf Wechselwirkungen;
- Dokumentation von Diagnosen;
- Dokumentation von Messwerten;
- Dokumentation der Blutgruppe;
- Dokumentation von Gesundheitsrisiken;
- Dokumentation von Allergien und Unverträglichkeiten;
- Dokumentation von Impfungen;
- Dokumentation der Familienanamnese;
- Dokumentation der Arztbesuche und Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen;
- Kalenderfunktion;
- Möglicher Austausch zwischen Praxissoftware und AOK-Patientenpass. II. Zugriff

II. Nur der jeweilige Versicherte hat uneingeschränkten Zugang zu den im elektronischen AOK-Patientenpass hinterlegten Daten, d.h. Eintragungen des Versicherten können durch Dritte nicht überschrieben werden. AOK, MEDIVERBUND, BNK Service GmbH und der Anbieter des AOK-Patientenpasses haben keinen Zugriff auf die dort abgelegten Daten.

Versicherte können Ärzten verschiedene Berechtigungen (Schreib- und Leserechte) erteilen, so dass auch diese Einblick in die Daten des elektronischen AOK-Patientenpasses haben und selbst Eintragungen vornehmen können. Eintragungen von HAUS- bzw. FACHÄRZTEN einerseits und Patienten bzw. sonstigen von den Patienten zum Zugriff berechtigten Personen (z.B. Angehörige) andererseits werden unterschiedlich gekennzeichnet.

Abschnitt III: TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzungen zur Nutzung eines AOK-Patientenpasses werden im Pflichtenheft gem. **Anlage 10** beschrieben. Für das Befüllen des elektronischen AOK-Patientenpasses ist ein ISDN-Anschluss in der Arztpraxis Mindestvoraussetzung.

Abschnitt IV: DATENSCHUTZ

Zur Nutzung des AOK-Patientenpasses wird zwischen dem Anbieter des AOK-Patientenpasses und dem Versicherten, der den AOK-Patientenpass nutzen will, eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Hierin werden die Belange des Datenschutzes geregelt.